Bericht über den Handlungsbedarf in den Pflicht-Zusammenarbeitsfeldern nach Art. 48a BV

Teilbericht ..... (Bezeichnung des Aufgabenfeldes)

Der Teilbericht wurde erstellt durch.....

---

1. Einleitung

Der Bund kann die Kantone zur Zusammenarbeit in den in Art. 48a BV abschliessend aufgezählten Aufgabenfeldern zur Zusammenarbeit „zwingen“, indem er einen Vertrag allgemeinverbindlich erklärt oder einen Kanton zum Vertrags-Beitritt verpflichtet.

Es geht nun darum auszuloten, inwiefern die Kantone der Zentralschweiz in den besagten Aufgabenfeldern bereits zusammenarbeiten und inwiefern noch Handlungsbedarf bzw. Optimierungspotential besteht.

2. Definition des Aufgabenfeldes

Das Aufgabenfeld wird von der Arbeitsgruppe wie umschrieben? Welche „Teilaufgaben“ beinhaltet das Aufgabenfeld dieses Teilberichtes?

3. Bestehende Zusammenarbeit

Welche Aufgaben des definierten Aufgabenfeldes werden bereits interkantonal bearbeitet?

Wie sieht die Zusammenarbeit aus? Welche Kantone sind beteiligt?

Kann die bestehende Zusammenarbeit optimiert werden (hinsichtlich der Geometrie, der Form, der Intensität, des Lastenausgleichs, der Nutzenschöpfung, etc.)?

4. Weitergehende Zusammenarbeit

In welchen Bereichen des Aufgabenfeldes wird noch nicht zusammengearbeitet?

Wie wird die Möglichkeit einer Zusammenarbeit in diesen Bereichen eingeschätzt (anhand von Anhang 1)?